

Übersichtskarte 1 : 10.000

Textliche Festsetzungen

- 1. In den Kerngebieten sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
2. In den Kerngebieten sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht zulässig.
3. In den Kerngebieten sind die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
...
20. Zum Schutz vor Lärm müssen in den Kerngebieten MK1.1, MK1.2 und MK2 Außenbauteile einschließlich der Fenster von Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und vergleichbaren Nutzungen mindestens folgende bewertete Luftschalldämmmaße (Rw.res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen:

Table with 5 columns: Vollgeschoss, Westen, Norden, Osten, Süden. Rows include V-IX, X, and MK2 specifications for noise reduction measures.

- 21. Zum Schutz vor Lärm müssen in den Kerngebieten MK1.1, MK1.2 und MK2 Außenbauteile einschließlich der Fenster von Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen mindestens folgende bewertete Luftschalldämmmaße (Rw.res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen:
22. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) angelegt werden.
23. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens 400 m² mit bodenbedeckenden Stauden, Sträuchern und Gehölzen sowie Kleinbäumen zu bepflanzen.
...
27. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Hinweis
Die DIN 4109 wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes 4-54, festgesetzt am 12.05.2015, übereinstimmt.

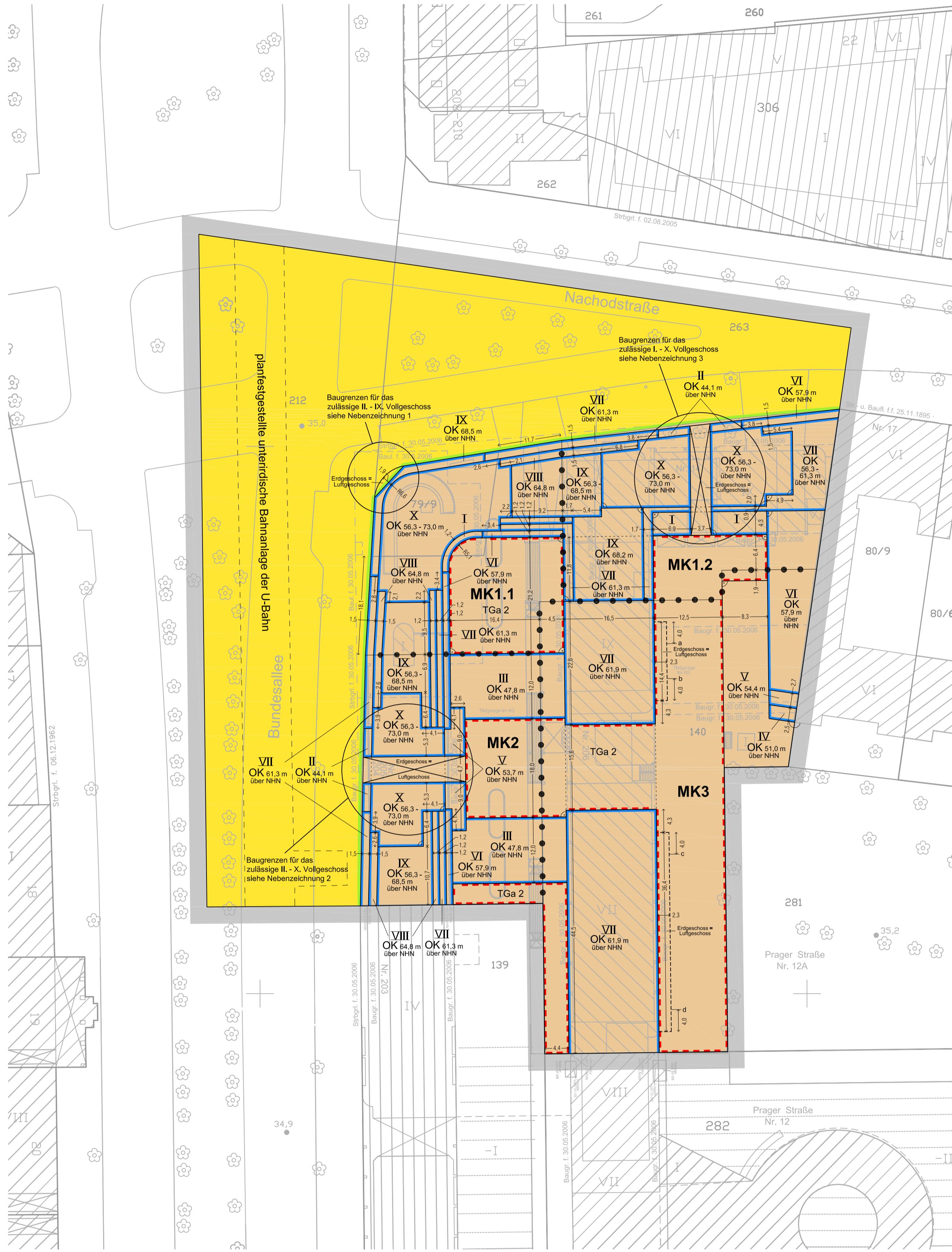
Berlin,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

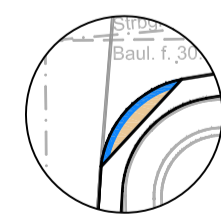
Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 30.05.2014 und vom 08.12.2014. (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die vermessungstechnische und liegenschaftliche Richtigkeit wird bescheinigt

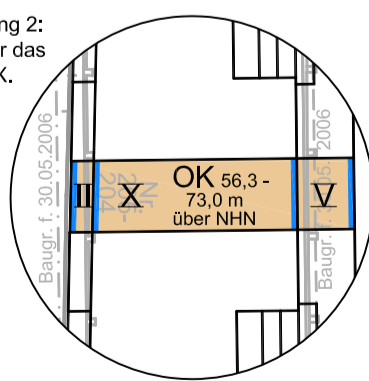
K. KUNATH
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



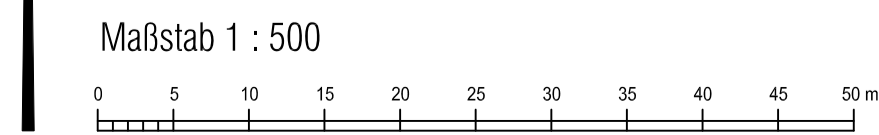
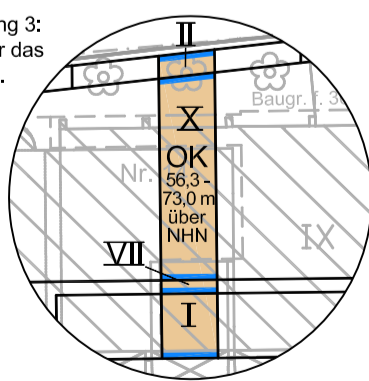
Nebenzeichnung 1: Baugrenzen für das zulässige II., -X-, Vollgeschoss



Nebenzeichnung 2: Baugrenzen für das zulässige I., -X-, Vollgeschoss



Nebenzeichnung 3: Baugrenzen für das zulässige I., -X-, Vollgeschoss



Bebauungsplan 4-54

für die Grundstücke Bundesallee 204-206 / Nachodstraße 14 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ortsteil Wilmersdorf

Zeichenerklärung

Legend table with columns for Art und Maß der baulichen Nutzung, Baulinien, Baugrenzen, etc. Includes symbols for various building types and infrastructure.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebrauchlichen Planzeichen, auch soweit die in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und die Planzeichenerordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Aufgestellt: Berlin, 28.02.2014
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten
Stadtentwicklungsamt

SCHULTE
Bezirksstadtrat
LATOUR
Baudirektor

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 09.04.2014 öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit dem Deckblatt vom 30.05.2014 am 18.09.2014 und ergänzend mit dem 2. Deckblatt vom 08.12.2014 am 19.02.2015 beschlossen.
Berlin, 25.02.2015

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten
Stadtentwicklungsamt

LATOUR
Baudirektor

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, 05.05.2015

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

NAUMANN
Bezirksbürgermeister
SCHULTE
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 12.05.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 102 verkündet worden.